

STATUTENENTWURF von «Die Mitte Frauen Basel-Landschaft»

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Die Mitte Frauen Basel-Landschaft» besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 4 der Statuten von Die Mitte Frauen Schweiz vom 30. April 2022.

² Die Vereinigung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210).

³ Sie hat ihren Sitz im Kanton Baselland.

Art. 2 Ziele

¹ Die Vereinigung Die Mitte Frauen Basel-Landschaft (nachfolgend **die Vereinigung**) trägt dazu bei, im Einklang mit den Zielen von Die Mitte Frauen Schweiz sowie der Kantonalpartei Die Mitte Basel-Landschaft (nachfolgend **die Kantonalpartei**), die Gesellschaft in ihrer Vielfalt weiterzuentwickeln.

² Die Vereinigung setzt sich insbesondere für die Rechte und Anliegen der Frauen ein und vertritt diese sowohl wirksam innerhalb der Kantonalpartei als auch nach aussen, indem sie namentlich:

- a. die Bestrebungen der Frauen in familiären, beruflichen, sozialen und öffentlichen Angelegenheiten unterstützt;
- b. die Solidarität, die Chancengerechtigkeit und Gleichstellung stärkt und für den Vollzug von Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) eintritt;
- c. ihre Interessen in den parteiinternen Gremien vertritt;
- d. öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen nimmt;
- e. Informationen und Erfahrungen mit den kantonalen Vereinigungen austauscht und das Beziehungsnetz stärkt;
- f. politisch interessierte Frauen fördert und vernetzt;
- g. die Beziehungen zu den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern pflegt, welche die Kantonalpartei im Landrat vertreten;
- h. den Kontakt zu Die Mitte Frauen Schweiz pflegt.

³ Die Vereinigung kann ihre Positionen und Stellungnahmen unabhängig von der Kantonalpartei Die Mitte Basel-Landschaft erarbeiten.

II. Die Vereinigung

Art. 3 Struktur der Vereinigung

¹ Die Vereinigung ist von Die Mitte Frauen Schweiz und von der Kantonalpartei anerkannt.

² Die Vereinigung wirkt als Koordinations- und Informationsstelle. Sie arbeitet mit der Kantonalpartei, den kantonalen Vereinigungen und Die Mitte Frauen Schweiz zusammen.

³ Die Vereinigung ist für die Pflege der Daten ihrer Mitglieder im Mitgliederregister der Bundespartei Die Mitte Schweiz zuständig. Das Mitgliederregister ist insbesondere massgebend für die Durchführung interner Konsultativabstimmungen und für die Festlegung der Stimm- und Wahlberechtigten.

III. Mitglieder und Sympathisantinnen

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jede Frau werden, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hat und die bereit ist, die Ziele der Vereinigung zu fördern.

² Mitglied ist automatisch jede Frau, die Mitglied der Kantonalpartei ist.

³ Die Mitgliedschaft ist unentgeltlich.

⁴ Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- a. einer schriftlichen Demission;
- b. dem Ausschluss aus der Vereinigung durch die Mitgliederversammlung;
- c. dem Tod;
- d. der Auflösung der Vereinigung.

² Gegen einen Ausschlussentscheid kann wegen der Verletzung statutarischer oder gesetzlicher Vorschriften beim Schiedsgericht der Kantonalpartei Beschwerde geführt werden.

³ Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Vereinigung erlischt die erworbene Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei oder der Bundespartei Die Mitte Schweiz nicht automatisch.

Art. 6 Sympathisantinnen

¹ Als Sympathisantinnen gelten insbesondere Personen, welche formell nicht Mitglied von Die Mitte Schweiz sind, sich aber an der Arbeit der Vereinigung beteiligen oder diese finanziell unterstützen.

² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

³ Sympathisantinnen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Vereinigung eingeladen werden. In diesem Falle haben sie ein Rede- und Antragsrecht.

⁴ Sympathisantinnen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

IV. Organisation der Vereinigung

Art. 7 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Vereinigung.

² Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Vereinigung.

³ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

⁴ Gäste können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 9 Mitgliederversammlung – Kompetenzen

¹ Die Mitgliederversammlung tagt jährlich, auch digital, und:

- a. wählt die Präsidentin sowie die Vize-Präsidentin oder das Co-Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich;
- b. wählt die weiteren Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich;
- c. wählt die Finanzchefin;
- d. wählt die Revisorinnen;
- e. genehmigt den Jahresbericht der Präsidentin oder des Co-Präsidiums;
- f. genehmigt das Budget und die Jahresrechnung;
- g. erteilt der Präsidentin oder dem Co-Präsidium sowie dem Vorstand und den Revisorinnen Décharge;
- h. kann Parolen zu kantonalen Abstimmungen fassen;
- i. legt die politischen Ziele fest und verabschiedet das Jahresprogramm;
- j. nimmt Stellung zu den Anträgen der Mitglieder;
- k. entscheidet über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft.

² Sie erlässt die Statuten und genehmigt deren Änderung.

³ Sie beschliesst über die Anträge der Mitglieder der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe.

⁴ Entscheide werden mit dem einfachen Mehr gefällt, Enthaltungen nicht eingeschlossen. Die Präsidentin oder das Co-Präsidium (mit einer gemeinsamen Stimme) hat den Stichentscheid.

⁵ Ein Fünftel aller Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art.10 Vorstand – Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. eine Präsidentin und eine Vize-Präsidentin oder ein Co-Präsidium und eine Aktuarin;
- b. weitere Mitglieder.

² Die Mitglieder des Vorstands sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 11 Vorstand – Aufgaben

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst, wird von der Präsidentin oder dem Co-Präsidium geleitet und ist das operative Führungsorgan der Vereinigung.

² Der Vorstand kann Ressorts bilden wie etwa Finanzen, Politik, Kommunikation, Wahlen.

³ Die Präsidentin und die Vize-Präsidentin oder das Co-Präsidium vertreten den Vorstand und die Vereinigung an den Vorstandssitzungen von Die Mitte Frauen Schweiz.

⁴ Der Vorstand tagt physisch oder digital, so oft wie es die Geschäfte erfordern.

⁵ Der Vorstand

- a. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor;
- b. lädt die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zehn Arbeitstage vor dem Versammlungsdatum ein;
- c. erstellt die Jahresrechnung und das Budget;
- d. organisiert regionale und / oder kantonale Anlässe für die Mitglieder der Vereinigung;
- e. bereitet die Wahlen auf den verschiedenen Ebenen (kommunal, kantonale und Bund) vor, begleitet die Kandidatinnen und koordiniert die Arbeit und die Auftritte mit der Kantonalpartei;
- f. bildet nach Bedarf thematische Arbeitsgruppen;
- g. kann Personen beratend zu den Sitzungen einladen;
- h. kann die administrativen Arbeiten an die Kantonalpartei übertragen.

⁶ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Präsidentin oder das Co-Präsidium (mit einer gemeinsamen Stimme) hat den Stichentscheid.

⁷ Der Vorstand wird durch das Präsidium oder auf Antrag einzelner Mitglieder einberufen.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

² Die Revisionsstelle prüft die jährliche Rechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragt Décharge.

³ Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

V. Finanzen

Art. 13 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinigungszwecks verfügt die Vereinigung über folgende Mittel:

- a. Beitrag der Kantonalpartei;
- b. freiwillige Spenden, Legate und Zuwendungen;
- c. Erlöse aus Aktionen, Sammlungen und weiteren Aktivitäten.

Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet allein das Vermögen der Vereinigung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Revision der Statuten

Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen nicht eingeschlossen.

Art. 16 Auflösung

¹ Die Auflösung der Vereinigung kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden, Enthaltungen nicht eingeschlossen.

² Das Vermögen wird zur Verfolgung eines in Art. 2 der vorliegenden Statuten festgelegten Ziels verwendet.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

² Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Fassung genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2022